

Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

Stand: 1. Juli 2019

Vorbemerkungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (nachfolgend «ALB» genannt) jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, welche auf der StWZ-Webseite unter www.stwz.ch verfügbar sind, rechtsverbindlichen Charakter besitzen.

Die in diesen ALB verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

In den ALB werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet. Dabei gelten die zitierten Gesetzestexte und Erlasse jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

AAB Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

ALB Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

EleG Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)

OR Schweizerisches Obligationenrecht

RLG Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsnetz)

SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

StromVG Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)

StWZ StWZ Energie AG

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Allgemeine Bestimmungen	3	Ziffer 25	Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer- und Netznutzungstätigkeit	6
Ziffer 1	Geltungsbereich			3
2. Begriffe	3	Ziffer 26	Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen	6
Ziffer 2	Netznutzung			3
Ziffer 3	Kunden			3
Ziffer 4	Leistungen			3
Ziffer 5	Hausinstallationen			3
3. Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung	3	Ziffer 27	Schutzmassnahmen	6
Ziffer 6	Grundlagen und Rechtsnatur			3
Ziffer 7	Besondere Lieferbedingungen			3
4. Entstehung und Dauer eines Liefer- und Netznutzungsverhältnisses	3	Ziffer 28	Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens	7
Ziffer 8	Anmeldung			3
Ziffer 9	Liegenschaftseigentümer als Kunden			4
Ziffer 10	Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung			4
Ziffer 11	Dauer des Liefer- und Netznutzungsverhältnisses			4
5. Beendigung des Vertragsverhältnisses	4	Ziffer 29	Erfüllung der Verbindlichkeiten	7
Ziffer 12	Abmeldung bei Wegzug			4
Ziffer 13	Lieferantenwechsel			4
Ziffer 14	Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume			4
6. Allgemeine Pflichten von StWZ	4	Ziffer 30	Form der Ankündigung	7
Ziffer 15	Versorgungsauftrag und Netznutzung			4
Ziffer 16	Auskunftspflicht und Energieberatung			5
7. Pflichten des Kunden	5	9. Mess- und Zählwesen	7	
Ziffer 17	Meldepflichten			7
Ziffer 18	Verwendung und Weiterverkauf von Energie			5
Ziffer 19	Kundeneigene Versorgungsinfrastruktur- und Erzeugungsanlagen			5
Ziffer 20	Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten			5
Ziffer 21	Technische Voraussetzungen und Bedingungen			6
8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit	6	Ziffer 31	Verbrauchs- und Netznutzungsmessung	7
Ziffer 22	Versorgungspflicht			6
Ziffer 23	Qualität – elektrische Energie			6
Ziffer 24	Regelmässigkeit			6
		Ziffer 32	Mess- und Zählleinrichtungen	7
		Ziffer 33	Montage/Demontage, Kosten	8
		Ziffer 34	Prüfung der Messeinrichtung	8
		Ziffer 35	Meldepflicht	8
		Ziffer 36	Fehlanzeige und Vorgehen	8
		Ziffer 37	Verluste	8
		10. Gewährleistung und Haftung	8	
		Ziffer 38	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität	8
		Ziffer 39	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas	8
		Ziffer 40	Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen	8
		Ziffer 41	Haftungsbeschränkung	9
		Ziffer 42	Haftungsausschluss	9
		Ziffer 43	Haftung des Kunden	9
		11. Preise	9	
		Ziffer 44	Preisbemessung	9
		12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	9	
		Ziffer 45	Rechnungsstellung und Fälligkeit	9
		Ziffer 46	Massnahmen bei Zahlungsverzug	9
		Ziffer 47	Inkasso	10
		Ziffer 48	Vorauszahlung, Vorauszahlungsautomaten, Kaution	10
		Ziffer 49	Berichtigung und Verjährung	10
		13. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10	
		Ziffer 50	Rechtsanwendung	10
		Ziffer 51	Gerichtsstand	10
		Ziffer 52	Inkrafttreten	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Geltungsbereich

Diese ALB gelten – im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für die Lieferung (inkl. Rücklieferung bei Eigenerzeugung) und Netznutzung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser aus den Versorgungsnetzen der StWZ Energie AG (im Folgenden «StWZ» genannt) an die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet. Die Leistungen und die Angebote von StWZ erfolgen unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von StWZ-Leistungen gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht akzeptiert. Abweichungen von den vorliegenden ALB sind nur wirksam, wenn sie von StWZ schriftlich bestätigt sind.

2. Begriffe

Ziffer 2 Netznutzung

Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff Netznutzung wird bei allen Kombinationen von Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme) und Wasser verwendet. Er stützt sich auf die jeweils gültige Gesetzgebung und Rechtsprechung und ist zu verstehen als Nutzung des Leitungsnetzes sowie der dazugehörigen Infrastruktur zum Transport von Energie und Wasser.

Ziffer 3 Kunden

Als Kunde im Sinne dieser ALB gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von StWZ Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunden können sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, Verwaltung usw.

Ziffer 4 Leistungen

Im Sinne dieser ALB sind mit Inanspruch-

nahme von Leistungen bzw. Leistungserbringung immer Energiebezug oder -lieferung und Netznutzung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser gemeint.

Ziffer 5 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Netztrennstelle (Grenzstelle Elektrizität) bzw. nach der Hauptabstalleinrichtung (Erdgas und Wasser, respektive ab dem Plattentauscher bei Fernwärme), jedoch ohne Mess-, Zähl-, Werksteuerungs- und Fernauslese-Einrichtungen.

3. Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung

Ziffer 6 Grundlagen und Rechtsnatur

Die Preislisten und die vertraglichen Vereinbarungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen StWZ und ihren Kunden. StWZ erbringt ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen einer privatrechtlichen Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung.

Ziffer 7 Besondere Lieferbedingungen

In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen/Netznutzung an Grosskunden, Lieferungen/Netznutzung an temporäre Installationen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen etc.), beschränkter Liefer- und Netznutzungspflicht oder Bereitstellung und Lieferung/Netznutzung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie (inkl. Wasser), kann StWZ mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. In diesen Fällen gelten die ALB und die Preislisten insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.

4. Entstehung und Dauer eines Liefer- und Netznutzungsverhältnisses

Ziffer 8 Anmeldung

Der Vertrag zwischen dem Kunden und StWZ entsteht in der Regel durch Anmeldung eines Liefer- und Nutzungsbedarfes (inkl. Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen) durch den Kunden bzw. durch schriftliche Vereinbarung. Es dauert bis zur ordentlichen Abmeldung (Eigentümerwechsel, Wegzug,

Liegenschaftsabbruch etc.). Die Tatsache des Energie- und Wasserbezugs über die Versorgungsnetze der StWZ-Netzgesellschaften bzw. die Nutzung der Versorgungsnetze genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Ziffer 9 Liegenschaftseigentümer als Kunden

StWZ ist in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern berechtigt, den Liegenschaftseigentümer als Kunden zu bezeichnen.

Ziffer 10 Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung

StWZ kann Richtlinien und Weisungen für die Anmeldung von Energie- und Wasserbezug sowie für die Anschlussleistung und Netznutzung in Bezug auf die durch den Kunden oder seinen Vertreter zu beschaffenden Unterlagen und Dokumente erlassen.

Ziffer 11 Dauer des Liefer- und Netznutzungsverhältnisses

Das Liefer- und Netznutzungsverhältnis bleibt für die Dauer bestehen, in welcher der Kunde Leistungen (auch deren Vorhaltung) von StWZ, z.B. über die Mess- und Zähleinrichtungen, in Anspruch nimmt bzw. ist so lange gültig, bis das Vertragsverhältnis durch eine ordentliche Abmeldung aufgelöst wird und sämtliche Forderungen beglichen sind.

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ziffer 12 Abmeldung bei Wegzug

Das Liefer- und Netznutzungsverhältnis kann vom Kunden in der Grundversorgung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche, protokollierte Abmeldung beendet werden. Bei einer schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Schreibens bei StWZ.

Ziffer 13 Lieferantenwechsel

Grundversorgte Kunden mit gesetzlichem Anspruch auf freien Netzzugang bzw. auf freie Lieferantenwahl können ihr Lieferverhältnis mit

StWZ unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr kündigen, sofern keine andere individuelle Vereinbarung gilt.

Kunden, die das Verteilnetz von StWZ benutzen, die Energie aber nicht bei StWZ beziehen, sorgen mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes. Sie melden StWZ spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von StWZ (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung etc.).

Benutzen die Kunden das Netz von StWZ, ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit StWZ zustande. StWZ kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung den Kunden mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

Ziffer 14 Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallationen angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz von StWZ verbunden werden können, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Begleichung der geschuldeten Leistungsentschädigungen. Für den Energie- und Wasserbezug, die Grundpreise sowie für allfällige Netznutzungsentgelte in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer zahlungspflichtig bzw. haftbar.

6. Allgemeine Pflichten von StWZ

Ziffer 15 Versorgungsauftrag und Netznutzung

StWZ verpflichtet sich, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Konzessionsverträge mit den Gemeinden sowie aufgrund der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen, den Kunden mit Liefervertrag Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nach Massgabe dieser ALB

und zu den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Preisen zu liefern. Jeder Kunde kann diese ALB sowie die für ihn zutreffenden Preislisten auf der StWZ-Webseite einsehen. Eine Pflicht zur Durchleitung von Energie (Netznutzung) besteht nur nach Massgabe der in Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen und nur soweit dies die Versorgungsnetze technisch und wirtschaftlich zulassen.

Ziffer 16 Auskunfts- und Energieberatung

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über die Energie- und Netznutzungskosten sowie über allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen von StWZ bedeutsam sind. Wird eine weitergehende Spezialberatung verlangt, ist diese für den Kunden kostenpflichtig.

7. Pflichten des Kunden

Ziffer 17 Meldepflichten

StWZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Adressangabe des Käufers.
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse.
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung beVom Kunden: alle Fälle von Anschluss und Trennung sowie Änderungen an kundeneigenen Elektrizitätserzeugungs- sowie Wasserversorgungsanlagen gemäss den Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) sowie die gesetzlich verfügte oder sonst berechnete Inanspruchnahme von Netznutzungsrechten.

Ziffer 18 Verwendung und Weiterverkauf von Energie

Der Kunde darf Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten verwenden. Es dürfen insbesondere weder elektrische noch erdgasbetriebene Geräte angeschlossen werden, die für andere Zwecke bestimmt sind. Ohne anderslautende gegenseitige Vereinbarung liefert StWZ Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur für den Eigenverbrauch des Kunden. Eine Weitergabe oder Verkauf an Dritte ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht gestattet; eine solche Ausnahme für die Lieferung elektrischer Energie stellt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dar. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume, Ferienwohnungen und dergleichen. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser ALB. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf die Preise von StWZ erheben.

Ziffer 19 Kundeneigene Versorgungsinfrastruktur- und Erzeugungsanlagen

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind der Anschluss und Betrieb von eigenen Versorgungsinfrastrukturen, Elektrizitätserzeugungs-, Biogaseinspeisungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie die Einspeisung Dritter in das Netz von StWZ bewilligungspflichtig und werden separat geregelt (z.B. separate Transformatoren- und Druckreduzierstationen, Arealnetzbetrieb oder Verbrauch von eigenproduzierter Energie – siehe Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften [AAB]). Für Liegenschaften, die sowohl mit Wasser aus dem Versorgungsnetz von StWZ als auch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Bestimmungen dieser ALB sinngemäss.

Ziffer 20 Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten

Nach Voranmeldung oder bei Störung ist StWZ bzw. deren Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den gesamten Hausinstallationen, zu allen ent-

sprechenden Anlagen und Geräten sowie zu allen Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten (Schlüsseldeponie, Schlüsselsafe etc.) und freizuhalten.

Ziffer 21 Technische Voraussetzungen und Bedingungen

Die technischen Voraussetzungen für den Bezug von StWZ-Leistungen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sind in separaten externen Erlassen und internen Vorschriften von StWZ geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden.

8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Ziffer 22 Versorgungspflicht

StWZ erbringt ihre Versorgungstätigkeit bzw. Versorgungspflicht aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Vereinbarungen durch Konzessionsverträge mit den Gemeinden und gemäss dieser ALB, soweit die Anlagen von StWZ dies gestatten.

Ziffer 23 Qualität – elektrische Energie

StWZ liefert in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Lieferung.

Ziffer 24 Regelmässigkeit

StWZ kann verlangen, dass der Bezug von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. StWZ ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, während den Spitzenbelastungszeiten Sperrzeiten festzulegen oder die Lieferung nötigenfalls einzuschränken. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Hausinstallationen in Rücksprache mit StWZ den Einbau entsprechender Laststeuergeräte bzw. intelligenter Netz- und Ressourcensteuergeräte auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.

Ziffer 25 Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer- und Netznutzungstätigkeit

StWZ ist berechtigt, die Liefer- und Netznutzungstätigkeit einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosionen sowie Hochwasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck oder Erdbeben.
- b) Betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Vorlieferanten, Lieferengpässen, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. StWZ ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Form möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- c) Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- d) Behördlich verfügbaren Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

Ziffer 26 Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen

StWZ ist berechtigt, Energielieferungen an die Kunden und die Netznutzung den veränderten Bedingungen der Vorlieferanten und/oder ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen. Nötigenfalls können auch geeignete Massnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauchs und zur Sperrung gewisser Anlagen während kritischer Netzbelastungsphasen ergriffen werden. StWZ handelt dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussetzbare und länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Ziffer 27 Schutzmassnahmen

Die Kunden treffen von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung, aus Druck-,

Spannungs- und Frequenzschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Ziffer 28 Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens

StWZ ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (z.B. Mahnung Ersatzvornahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Inanspruchnahme von Leistungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Tiere oder Sachen gefährden.
- b) Rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt.
- c) StWZ oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht (Zählerablesung, Ein-/Ausbau von Steuer-, Mess- und Zähl-einrichtungen).
- d) Vorsätzlich Eigentum von StWZ (z.B. Mess- und Zähleinrichtungen, Kommandosteuer-einrichtungen, Verteilkkabinen etc.) zerstört oder beschädigt.
- e) Widerrechtlich bzw. gesetzlich unzulässige Installationen ausführt oder Geräte benutzt.
- f) Festgestellte Mängel an den Installationen oder Mess- und Zähleinrichtungen nicht innert angesetzter Frist beheben lässt.
- g) Keine Abhilfe gegen beanstandete Netz-rückwirkungen schafft.
- h) Den von StWZ vorgeschriebenen Leistungs-faktor bei Elektrizität (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angesetzter Frist keine Abhilfe schafft.
- i) Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach-kommt.
- j) Die verlangte bzw. vereinbarte Vorauszah-lung oder Finanzierungssicherheit nicht leis-tet.

StWZ kann in jedem Fall und jederzeit mit so-fortiger Wirkung die Energielieferung und Netznutzung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

Ziffer 29 Erfüllung der Verbindlichkeiten

Die rechtmässige Einstellung der Liefertätigkeit

gemäss Ziffer 29 befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen-über StWZ und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Ziffer 30 Form der Ankündigung

Jeder Einstellung der Lieferungs- und Netz-nutzungstätigkeit infolge Kundenverhaltens hat, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, eine schriftliche Mitteilung an den Kunden mit An-setzung einer angemessenen Frist für die Be-seitigung der Zustände und/oder Handlungen gemäss Ziffer 28 vor auszugehen.

9. Mess- und Zählwesen

Ziffer 31 Verbrauchs- und Netznutzungs-messung

Für die Feststellung eines Verbrauches von Energie bzw. einer Netznutzung sind die An-gaben der Mess- und Zähleinrichtungen mass-gebend. Ihre Erfassung erfolgt durch StWZ oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden beauftragt werden, solche Mess- und Zähleinrichtungen zu überwachen und/oder deren Angaben zu erfassen.

Ziffer 32 Mess- und Zähleinrichtungen

Die für die Messung der erbrachten Leistun-gen notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen (Mess-, Regel- und Steuergeräte), welche amt-lich geprüft und geeicht sind, werden in der Re-gel von StWZ geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum von StWZ und werden auf ihre Kos-ten unterhalten, sofern es sich um ordentliche Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten han-delt. Der Kunde stellt StWZ den dafür erforder-lichen Platz kostenlos zur Verfügung und lässt allfällig zum Schutz der Geräte die notwendigen Verschaltungen, Nischen etc. auf seine Kosten anbringen. Mit Zustimmung von StWZ können Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und In-formationwesens auch durch Dritte erbracht werden.

StWZ richtet sich beim Einsatz von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) nach den aktuel-len Datenschutzbestimmungen. Es werden nur die betrieblich erforderlichen Daten ausgelesen und sichergestellt, dass diese Daten pseudony-misiert von der Mess- und Zähleinrichtung ins

System übertragen werden. Die Kundendaten werden vertraulich behandelt und nur an Dritte weitergegeben, sofern dies für die technische und kommerzielle Abwicklung und Sicherstellung der Energielieferung erforderlich ist. Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann StWZ pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten aggregieren und somit anonymisiert verarbeiten.

Ziffer 33 Montage/Demontage, Kosten

Mess- und Zählleinrichtungen dürfen nur durch StWZ oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt, versetzt sowie ein- und ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Zufuhr von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau einer Mess- und Zählleinrichtung herstellen oder unterbrechen. Die Montage- bzw. Demontagekosten von Mess- und Zählleinrichtungen gehen zulasten des Kunden, sofern der Kunde Verursacher der Montage bzw. Demontage ist (Ausnahme: Montage Ersthändler bei Neuerschliessung gemäss Anhang der Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften [AAB]).

Ziffer 34 Prüfung der Messeinrichtung

Bei vermuteter Fehlmessung oder auch ohne Grundangabe kann der Kunde jederzeit die Prüfung der Mess- und Zählleinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den StWZ-Mess- und Zählleinrichtungen festgestellt, so trägt StWZ die entsprechenden Prüfkosten einschliesslich der Auswechslung der Mess- und Zählleinrichtungen. Bei Mängelfreiheit hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

Ziffer 35 Meldepflicht

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion von Mess- und Zählleinrichtungen unverzüglich StWZ zu melden.

Ziffer 36 Fehlanzeige und Vorgehen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Zählleinrichtung über

die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch bzw. die Netznutzung von Energie bzw. Wasser aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug bzw. die Netznutzung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch StWZ festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Zeitperioden auszugehen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse.

Ziffer 37 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss, Lecks oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Mess- und Zählleinrichtung einwandfrei registrierten Energie- und Wasserverbrauches bzw. der Netznutzung.

10. Gewährleistung und Haftung

Ziffer 38 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des StWZ-Netzes liegt, gilt das EleG, insbesondere Ziffer 27 ff. Für Schäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieser ALB. Für Brandschäden gilt Ziffer 29 EleG.

Ziffer 39 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder in einem Mangel bzw. in der fehlerhaften Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage liegt, gilt Ziffer 33 RLG. Die Haftung für Schäden am Transportgut richtet sich nach OR (Artikel 33 Abs. 3). Für Schäden infolge Liefer- und Netznutzungsunterbruchs von Erdgas gelten die Bestimmungen dieser ALB.

Ziffer 40 Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen

Für Schäden infolge Lieferunterbruchs von Wasser gelten die Bestimmungen dieser ALB. In Ergänzung zu den spezialgesetzlichen Haf-

tungsnormen gelten je nach Sachverhalt die übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen nach OR.

Ziffer 41 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungserbringung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen StWZ als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern StWZ nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Soweit Ansprüche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden sie auf Ersatz des voraussehbaren Schadens beschränkt.

Ziffer 42 Haftungsausschluss

Eine Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

- a) Für Schäden, die aus Leistungs- und Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwachsen.
- b) Wenn der Geschädigte nicht selber alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Systeminstabilitäten entstehen können.
- c) Wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden vom Kunden nicht unverzüglich nach Überprüfung bzw. Entdeckung schriftlich StWZ mitgeteilt wird.
- d) Wenn der Kunde in irgendeiner Form gegen die Bestimmungen dieser ALB verstösst.
- e) Wenn der Kunde die gesetzlichen Vorschriften und die Schutzvorschriften von StWZ nicht einhält.

Ziffer 43 Haftung des Kunden

Der Kunde und Dritte haften für alle Schäden, die sie durch Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung der Anlagen und Einrichtungen von StWZ oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

11. Preise

Ziffer 44 Preisbemessung

Die anwendbaren Preisstrukturen sowie

die Anschluss- und Kostenbeiträge werden durch StWZ in regelmässigen Abständen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rahmenbedingungen angepasst.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Ziffer 45 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis von Zählerablesungen in regelmässigen, von StWZ festgelegten Zeitabständen. Die Messergebnisse der Zähleinrichtung sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend und werden für jede Messstelle separat in Rechnung gestellt. StWZ nimmt die Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien nur gegen schriftlich vereinbartes Entgelt vor.

Alle Rechnungen sind innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, in der Regel 30 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder dergleichen, fällig. (z.B. Abrundungen auf den nächsten Franken und dergleichen werden nicht akzeptiert.). StWZ ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen, die auf dem Energiebezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussrechnungen jeweils in Abzug gebracht.

Belasten Dritte (z.B. Banken, Post) aufgrund der gewählten Zahlungsmethode des Kunden StWZ Spesen oder Gebühren, so ist StWZ berechtigt, diesen Spesenabzug nachzubelasten.

Ratenzahlungen sind nur im Einverständnis von StWZ zulässig.

Ziffer 46 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % pro Jahr zu entrichten. StWZ steht es ohne Einfluss auf den seit der Fälligkeit geschuldeten Zins frei, dem Kunden Mahnkosten (Spesen, Porto, Inkassi, Ein- und Ausschaltungen, Betriebskosten) für ausstehende Rech-

nungsbeträge zusätzlich in Rechnung zu stellen. Überdies steht StWZ die Ergreifung von gebotenen Rechtsschritten unter Kostenfolgen zu Lasten des Kunden zu.

Ziffer 47 Inkasso

StWZ kann Inkassoaufträge für Dritte ausführen (Abwasser, Kehrichtgebühren etc.).

Ziffer 48 Vorauszahlung, Vorauszahlungsautomaten, Kautio

StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Form einer Kautio zur Deckung von zu erwartenden Forderungen zu verlangen oder einen Vorauszahlungsautomaten einzubauen.

a) Vorauszahlungsautomaten

StWZ kann zur Tilgung der Liefer- und Netznutzungskosten einen Vorauszahlungsautomaten (z.B. Chipkartenautomaten) einbauen. Mit Einverständnis des Kunden kann der Vorauszahlungsautomat so eingestellt werden, dass zusätzlich zu den aktuellen Liefer- und Netznutzungskosten auch ein Teil der ausstehenden Forderungen getilgt wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Geräte gehen zu Lasten des Kunden.

b) Kautio

Zur Sicherstellung der Bezahlung ihrer Leistungen kann StWZ eine Kautio mindestens in der Höhe eines Quartalverbrauchs einfordern. Die Kautio wird frühestens nach einem vollständigen Jahr nach Zahlungseingang und bei pünktlichen Zahlungseingängen der Energierechnungen zu banküblichen Bedingungen verzinst. StWZ ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden die Verrechnung von verfallenen und künftigen Forderungen mit gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen. Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung ausstehender Forderungen.

Ziffer 49 Berichtigung und Verjährung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen von StWZ für Energielieferungen, Leistungserbringung und Rückerstattungsansprü-

che der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ziffer 50 Rechtsanwendung

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR). Soweit die vorliegenden ALB keine Regelung vorsehen, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. OR, ZGB, SchKG) ergänzend – insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Ziffer 51 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und StWZ ist Zofingen.

Ziffer 52 Inkrafttreten

Diese ALB ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2016. Sie können vom Kunden jederzeit in ihrer jeweils gültigen Fassung von der StWZ-Webseite unter www.stwz.ch heruntergeladen werden. Der Kunde akzeptiert diese ALB in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich ohne Gegenzeichnung.